



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbfi.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Grüne Kanton Solothurn, Postfach 606, 4502 Solothurn
kontakt@gruene-so.ch

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Es fehlt die dringend notwendige materielle Harmonisierung der Stipendien.

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja, materielle Harmonisierung einbeziehen.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Der Bund muss eine minimale Harmonisierung vorschreiben.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Grundsätzlich ja, es wurde bei Einführung einer zwingenden materiellen Harmonisierung aber an Bedeutung verlieren.....

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein: Einen ersten tertiären Abschluss machen zu können, soll nicht vom Alter abhängen, hingegen sollen Abschluss eines Erststudiums auf höchster Stufe keine weiteren Studien stipendiiert werden. (Art 9).....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

ja.....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

ja.....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

ja.....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern muss nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Der Bund soll minimale Lebenshaltungskosten definieren und damit den Kantonen einen materiellen Rahmen vorschreiben. Nur Kantone, die diese Bedingungen einhalten, erhalten Bundeszuschüsse (Art 3 und 4. sind entsprechend anzupassen).....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

.....
.....
.....

.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Der Bund ist verantwortlich für die Bildung auf der Tertiärstufe. Er muss deshalb auch den Zugang im Sinne einer Chancengerechtigkeit einheitlich regeln, dazu gehört auch die materielle Absicherung der Studierenden mittels Stipendien.....